

Satzung des Schulfördervereins "Freunde des Lessing-Gymnasiums Hoyerswerda e. V."

§ 1

Name, Rechtsform und Sitz des Schulfördervereins

- 1) Der Schulförderverein führt den Namen "Freunde des Lessing-Gymnasiums Hoyerswerda e. V."
- 2) Der Verein hat seinen Sitz in Hoyerswerda, seine Wirksamkeit ist territorial nicht begrenzt.

§ 2

Zweck des Vereins

- 1) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Der Verein verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 2) Der Verein fühlt sich verpflichtet, die Schule als Stätte der Bildung und Erziehung im Sinne toleranten Umgangs miteinander und humaner Selbstbestimmung zu unterstützen ebenso wie das humanistische Gedankengut

G. E. Lessings und anderer Humanisten zu verbreiten und zu fördern.

- 3) Der Verein unterstützt alle Bemühungen zur Weiterentwicklung der Bildungseinrichtung als Schule mit Ganztagsangeboten und fördert die Bildung und Erziehung der Schüler aller Profile, Klassen und Klassenstufen des Lessing-Gymnasiums.
- 4) Der Verein wirbt mit allen ihm zur Verfügung stehenden Mitteln für das Gymnasium als moderne Bildungseinrichtung.
- 5) Der Verein setzt sich für die Erhaltung und Profilierung des Musikspezialbereichs und die Unterstützung seiner Chöre sowie aller Ensembles der Schule und aus dem Freizeitbereich als Mitgestalter des öffentlichen Lebens der Stadt Hoyerswerda und darüber hinaus ein.
- 6) Der Verein unterstützt die Bildung und Erziehung der Schüler in Vorbereitung auf das Leben in der europäischen Gemeinschaft unter Wahrung nationaler und regionaler Besonderheiten der Lausitz.
- 7) Er unterstützt den Aufbau regionaler Traditionslinien und Persönlichkeiten der Region.
- 8) Der Verein versteht sich gleichzeitig als Förderverein des Lessing-Gymnasiums Hoyerswerda und unterstützt die Schule und ihre Projekte finanziell.
- 9) Zweck des Vereins ist die Beschaffung von Mitteln zur Verwirklichung der Vereinsziele sowie die Beschaffung von Mitteln zur Förderung der Bildungs- und Erziehungsarbeit am Lessing-Gymnasium Hoyerswerda, sowie zur Förderung von Kunst, Kultur und Sport durch andere

steuerbegünstigte Körperschaften oder Körperschaften des öffentlichen Rechts an der Schule.

- 10) Weiterer Zweck des Vereins ist die Fremdgeldverwaltung- und Weiterleitung, insbesondere bei Sprachreisen und anderen Veranstaltungen, die nicht direkt vom Verein gefördert werden.

§ 3

Verwirklichung der Zielsetzungen des Vereins

- 1) Der Verein unterstützt das Gymnasium selbstlos in ideeller und materieller Hinsicht, um Chancengleichheit zur bestmöglichen Förderung einzelner Schüler zu ermöglichen, zum Beispiel bei der Teilnahme an Wettbewerben, Schüleraustausch, Hilfe für Projekt-, Fach- und Forschungsarbeiten und bei der Begabtenförderung, u. ä..
- 2) Der Verein unterstützt die Schule finanziell, soweit nicht unmittelbar der Schulträger oder andere Kostenträger zur Kostentragung herangezogen werden können,
- bei der Beschaffung zusätzlicher Lehrmittel, Notenmaterial, Chorkleidung, Literatur, Geräten, Musikinstrumenten und sonstigen Ausstattungsgegenständen,
 - durch Prämien und Preise für besondere schulische Leistungen oder bei sportlichen und sonstigen Veranstaltungen,
 - bei der Beschaffung von Mitteln zur Instandhaltung und baulichen Investitionen an der Schule,

- durch Zuschüsse für die Ausrichtung schulischer Veranstaltungen sowie
- durch die Übernahme von Kosten bei Klassenfahrten, Chorlagern u. a. Pflichtveranstaltungen der Schule für sozial schwache Schüler nach Einzelfallprüfung.

- 3) Der Verein unterstützt im Rahmen seiner Möglichkeiten die Veranstaltungen der Schülerversammlung (zum Beispiel Wochenendseminare), des Schulklubs, der Schülerfirma oder der Elternvertretung (z. B. Vorträge usw.) sowie die Schülerzeitung ideell und finanziell, sofern deren Kosten nicht durch andere Einnahmen gedeckt werden können.
- 4) Der Verein fördert die Zusammenarbeit zwischen Elternhaus und Schule im Zusammenwirken mit der Eltern- und Schülerversammlung und der Lehrerschaft des Gymnasiums.
- 5) Der Verein hält den Kontakt zu den ehemaligen Schülern und Lehrern des Lessing - Gymnasiums aufrecht und vertieft diese Beziehungen.
- 6) Er pflegt und fördert Kontakte mit Persönlichkeiten, Einrichtungen und Institutionen, die der Traditionspflege um G. E. Lessing und anderer Humanisten sowie dem Lessinggymnasium Hoyerswerda verbunden sind.

§ 4

Geschäftsjahr

- 1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5

Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft im Verein kann jede natürliche und juristische Person erwerben.
- 2) Über den schriftlichen Antrag entscheidet der Vorstand.
- 3) Es ist möglichst das Antragsformular des Vereins zu verwenden.
- 4) Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds, durch freiwilligen Austritt, durch Streichung von der Mitgliederliste, durch Ausschluss aus dem Verein.
- 5) Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstandes. Er ist zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.
- 6) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrages im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, nachdem seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate verstrichen und die Beitragsschulden nicht beglichen sind. Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.
- 7) Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich

vor dem Vorstand oder schriftlich zu rechtfertigen. Eine schriftliche Stellungnahme des Betroffenen ist in der Vorstandssitzung zu verlesen. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefes bekannt zu machen. Gegen den Ausschließungsbeschluss des Vorstandes steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, so hat der Vorstand innerhalb von zwei Monaten die Mitgliederversammlung zur Entscheidung über die Berufung einzuberufen. Geschieht das nicht, gilt der Ausschließungsbeschluss als nicht erlassen. Macht das Mitglied von dem Recht der Berufung gegen den Ausschließungsbeschluss keinen Gebrauch oder versäumt es die Berufungsfrist, so unterwirft es sich damit dem Ausschließungsbeschluss mit der Folge, dass die Mitgliedschaft als beendet gilt.

§ 6

Beiträge, Einnahmen und Vereinsvermögen

- 1) Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes festgelegt, um die in den §§ 2 und 3 der Satzung aufgeführten Zwecke und Ziele des Vereins zu erfüllen.
- 2) Der Mitgliederbeitrag wird als Jahresbeitrag für das jeweilige Kalenderjahr erhoben.

3) Der jährliche Mitgliedbeitrag ist am 28. Februar des jeweiligen Geschäftsjahres fällig. Die Mitglieder sind zur Zahlung mittels Bankeinzug verpflichtet und geben die hierfür notwendigen Daten bei der Aufnahme in den Verein bzw. fortlaufend, insbesondere bei Änderungen dem Vorstand bekannt.

4) Alles weitere regelt die vom Vorstand zu erlassende Beitragsordnung des Vereins.

5) Weitere Einnahmequellen des Vereins sind:

- Spenden- und Sponsorengelder,
- Einnahmen aus dem Verkauf von Werbematerialien,
- Lohnkostenzuschüsse,
- projektbezogene Fördermittel, Aufwandsentschädigungen, u. a.,
- sonstige Einnahmen.

6) Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

7) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das vorhandene Vermögen dem jeweiligen Schulträger des Lessing-Gymnasiums Hoyerswerda zur Förderung solcher Aufgaben zu, die den Zwecken des § 2 dieser Satzung sinngemäß entsprechen.

8) Für den Fall der Vereinsauflösung und gleichzeitiger Einstellung und Schließung des Schulbetriebes am Lessing-Gymnasium Hoyerswerda entscheidet die letzte Mitgliederversammlung, wem das Vereinsvermögen

zufließt. Es muss sich um gemeinnützige Zwecke der Kinder- und Jugendarbeit handeln.

§ 7 Organe

1) Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- der Prüfungsausschuss

§ 8 Der Vorstand

1) Der Vorstand besteht aus dem

- Vorsitzenden
- dem 1. Stellvertreter des Vorsitzenden
- dem 2. Stellvertreter des Vorsitzenden
- dem Schriftführer
- dem Schatzmeister

die von der Mitgliederversammlung jeweils als Einzelpersonen in ihre Funktion für zwei Jahre gewählt werden.

2) Berater des Vorstandes sind:

- der jeweilige Direktor der Schule
 - der jeweilige Vorsitzende der Elternvertretung der Schule
 - der jeweilige Vorsitzende der Schülervertretung der Schule
 - der jeweilige Geschäftsführer der Schülerfirma
- 3) In den Vorstand können durch die Mitgliederversammlung zur Unterstützung der Arbeit bis zu 4 Beisitzer gewählt werden.
 - 4) Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Er wird jeweils unter Bekanntgabe der Tagesordnung von dem Vorsitzenden einberufen, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder dieses fordern.
 - 5) Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Vorstandsmitglieder gefasst; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Der Vorstand ist nur beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der im Amt befindlichen Vorstandsmitglieder anwesend sind.
 - 6) Der gesetzliche Vorstand des Vereins i. S. des § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden, dem 1. Stellvertreter des Vorsitzenden und dem 2. Stellvertreter des Vorsitzenden. Jedem von ihnen wird Einzelvertretungsbefugnis erteilt, das heißt sowohl der Vorsitzende als auch sein 1. und 2. Stellvertreter vertreten jeder für sich den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Es wird festgestellt, dass der 2. Stellvertreter des Vorsitzenden nur von der Einzelvertretungsbefugnis Gebrauch machen darf, wenn der Vorsitzende oder sein 1. Stellvertreter verhindert sind. Diese Regelung gilt nur im Innenverhältnis.
 - 7) Dem Schriftführer obliegt die Protokollführung über die Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen. Bei kurzfristiger Verhinderung kann der Schriftführer einen Vertreter als Protokollanten bestimmen.
 - 8) Der Schatzmeister führt über die Einnahmen und Ausgaben ordnungsgemäß Buch.
 - 9) Zahlungsanweisungen können durch den Schatzmeister, den Vorsitzenden oder ein durch Vorstandsbeschluss ermächtigtes Vereinsmitglied erfolgen.
 - 10) Der Zahlungsverkehr hat über das Konto des Schulfördervereins und eine bei Bedarf vom Schatzmeister einzurichtende Barkasse mit Kassenbuch zu erfolgen.
 - 11) Die Tätigkeit des Vorstandes ist ehrenamtlich.

§ 9 Prüfungsausschuss

- 1) Der Prüfungsausschuss besteht aus drei sachkundigen Mitgliedern, die dem Vorstand nicht angehören dürfen.
- 2) Sie werden von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt.
- 3) Dem Prüfungsausschuss obliegt die Prüfung der Buch- und Kassenführung.

§ 10

Die Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung wird mindestens einmal jährlich durch den Vorsitzenden unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen.
- 2) Die Einberufung erfolgt durch schriftliche Einladung unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung, die mindestens zwei Wochen vor dem Termin den Mitgliedern per Post, per Bote, per Kurierdienst, per e- Mail oder per Telefax an die zuletzt bekannte Mitgliedsadresse zu zustellen ist.
- 3) Jedes Mitglied kann spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden.
Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen.
- 4) Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung.
Zur Annahme des Antrages ist die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- 5) Der Vorsitzende muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn der Vorstand dies beschließt oder wenn mindestens zehn Prozent der eingeschriebenen Mitglieder dies verlangen.
- 6) Die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung hat unter Beachtung der gleichen Formalitäten zu erfolgen, wie sie für ordentliche Mitgliederversammlungen maßgeblich sind.
- 7) Die Mitgliederversammlung beschließt über alle ihr nach dem Gesetz und dieser Satzung zur Entscheidung zugewiesenen Fragen, insbesondere
 - die Wahl der Vorstandsmitglieder,
 - die Wahl der Mitglieder des Prüfungsausschusses,
 - den Rechenschaftsbericht des Vorstandes und die Berichte des Schatzmeisters und der Rechnungsprüfer,
 - die Entlastung des Vorstandes,
 - Satzungsänderungen,
 - die vorzeitige Abberufung eines oder sämtlicher gewählter Mitglieder des Vorstandes,
 - die Auflösung des Vereins sowie
 - über Projekte oder Beteiligungen des Vereins mit einem Wertumfang über 50.000,00 Euro.
- 8) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- 9) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht. Bei Stimmgleichheit gilt der gestellte Antrag als abgelehnt.
- 10) Abstimmungen in der Mitgliederversammlung sind nur dann schriftlich und geheim durchzuführen, wenn dies auf Verlangen der Mehrheit der an der Beschlussfassung teilnehmenden Mitglieder ausdrücklich verlangt wird.
- 11) Für Satzungsänderung einschließlich Änderung des Vereinszwecks und Beschlüsse zur Auflösung des Vereins

ist eine Dreiviertel-Mehrheit der erschienenen Stimmberechtigten erforderlich.

- 12) Satzungsänderungen werden allen Vereinsmitgliedern schriftlich mitgeteilt.
- 13) Bei der Wahl des Vorstandes entscheidet bei Stimmgleichheit das Los.
- 14) Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Diese ist vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Schriftführer, bei dessen Abwesenheit von einem durch den Schriftführer bestimmten Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 11 Inkraftsetzung

- 1) Diese vorstehende Neufassung der Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 02.03.2006 angenommen.
- 2) Sie ersetzt die Satzung vom 14.08.2002, welche am 21.02.2003 im Vereinsregister des Amtsgerichtes Hoyerswerda eingetragen wurde.
- 3) Sie wird mit der Eintragung vom 11.01.2007 beim Amtsgericht Hoyerswerda rechtswirksam.

Beitragsordnung

des Schulfördervereins „Freunde des Lessing – Gymnasiums Hoyerswerda e. V.“

- 1) Grundlage der Beitragszahlung ist § 6 der Vereinssatzung des Schulfördervereins „Freunde des Lessing – Gymnasiums Hoyerswerda e. V.“ mit folgendem Wortlaut (Auszug):

“Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes festgelegt, um die in den §§ 2 und 3 der Satzung aufgeführten Zwecke und Ziele des Vereins zu erfüllen

Der Mitgliederbeitrag wird als Jahresbeitrag für das jeweilige Kalenderjahr erhoben.

Der jährliche Mitgliedbeitrag ist am 28. Februar des jeweiligen Geschäftsjahres fällig. Die Mitglieder sind zur Zahlung mittels Bankeinzug verpflichtet und geben die hierfür notwendigen Daten bei der Aufnahme in den Verein bzw. fortlaufend, insbesondere bei Änderungen dem Vorstand bekannt.

Alles weitere regelt die vom Vorstand zu erlassende Beitragsordnung des Vereins.“

- 2) Der Mitgliedsbeitrag ist ein Mindestbeitrag in Höhe von 15,00 € und im Geschäftsjahr bis zum 28. Februar fällig.

- 3) Der Mitgliedsbeitrag wird entweder mit Ermächtigung des Mitgliedes von dessen Konto abgebucht und im Lastschriftverfahren durch den Schatzmeister bis zum 28. Februar des Geschäftsjahres eingezogen oder vom Mitglied selbst zum Fälligkeitszeitpunkt auf das Konto des Vereins eingezahlt.

- 4) Diejenigen Mitglieder, die am Bankeinzugsverfahren teilnehmen, sind verpflichtet, dem Schulförderverein jede Kontoänderung sofort mitzuteilen und dafür zu sorgen, dass ihr Konto zum Fälligkeitszeitpunkt eine ausreichende Deckung aufweist. Kosten, die dem Verein durch Rückbuchung wegen mangelnder Deckung oder unrichtiger Kontonummer entstehen, gehen zu Lasten des betreffenden Mitgliedes.

- 5) Wer trotz Mahnung und ohne Begründung in zwei aufeinanderfolgenden Jahren den Mitgliedsbeitrag nicht entrichtet, wird aus der Mitgliederliste gestrichen. Die Streichung aus der Mitgliederliste erfolgt durch Beschluss des Vorstandes.

Beschlossen von der Mitgliederversammlung am 02.03.2006.